

**Jörg Requate**

## **Politische Gestaltung durch die Justiz?**

### **Zur Auseinandersetzung um die gesellschaftliche Funktion des Richters in den »68er« Jahren**

»Wenn's denn der Wahrheitsfindung dient ...«: FRITZ TEUFELS legendäre Antwort auf die wiederholte Aufforderung des Richters, sich als Angeklagter zu erheben, ist längst zu einem geflügelten Wort geworden. Der Halbsatz ist unschwer einzuordnen in die teils originell spaßhaft, teils verbissen ernst geführte Auseinandersetzung um Formen, Rituale und Symbole, wie sie in den ausgehenden 60er Jahren an vielen Stellen stattfanden. Der Sinn und Unsinn der ›Stehgymnastik‹, des Tragens der Robe, der Sitzordnung, der Anrede, des Eides: auch der Gerichtssaal wurde im Zuge der Studentenbewegung, aber keineswegs nur von dieser, als Ort symbolischer Herrschaftsausübung entdeckt.

Die hohen Wellen, die die Auseinandersetzungen um die Frage schlugen, ob etwa ein Anwalt oder gar ein Richter ohne Robe verhandeln könne, oder ob die Anrede »Herr Richter« an Stelle von »Herr Amtsgerichtsrat« oder »Herr Landgerichtsdirektor« bereits einer sozialistischen Nivellierung den Weg ebne,<sup>1</sup> zeigen vor allem, daß es um mehr ging als nur um die Form. Unter dem Schlagwort der »Demokratisierung der Justiz« wurde in den ausgehenden 1960er und frühen 1970er Jahren so heftig wie nie zuvor oder danach über die gesellschaftliche Rolle der Juristen im allgemeinen und Justiz und deren Reformbedürftigkeit im besonderen gestritten. Vor etwa zwei Jahren zog der Rechtshistoriker UWE WESEL in der ZEIT eine rundherum positive Bilanz des Einflusses von »1968« auf Justiz und Rechtswissenschaft.<sup>2</sup> Diese Bewertung dürfte wohl so wenig konsensfähig sein wie allgemein die Bewertung der Folgen von »1968« und der Studentenbewegung. Zu Beginn der 70er Jahre jedenfalls währte sich mancher Richter schon im »justizpolitischen Kulturkampf« und sah eine sozialistische Unterwanderung der Justiz im Anmarsch.<sup>3</sup> Zunächst stellt sich jedoch die Frage, in welchem Maße 1968 überhaupt der Auslöser für die Auseinandersetzungen um die gesellschaftliche Funktion der Justiz war und ob die Wirkmächtigkeit von 1968 im Positiven wie im Negativen nicht möglicherweise erheblich überschätzt wird. Dafür ist es erforderlich, den Blick über 1968 hinaus gehen zu lassen und die Debatten um die Justiz sowohl chronologisch als auch inhaltlich umfassender einzuordnen.

In einem ersten Schritt sollen im folgenden zunächst die Eckpunkte dieser Debatte umrissen werden. Wieso erhitzte die Justiz am Ende der 60er Jahren die Gemüter in so hohem Maße? Wo lagen die zentralen Streit- und Diskussionspunkte? Nach diesem ersten eher systematischen Zugriff soll zweitens stärker der Chronologie der Ereignisse und der Auseinandersetzungen nachgegangen werden. Dabei wird auch zu versuchen sein, den Einfluß von 1968 auf diese Auseinandersetzungen zu gewichten. Schließlich sollen abschließend einige Bemerkungen zur Frage der Nachhaltigkeit der hier geführten Debatten folgen.

<sup>1</sup> In diesem Geist die Stellungnahme des Präsidenten des Bundesgerichtshofes, ROBERT FISCHER: Gefahr für die Rechtspflege, in: FAZ 11.1.1972.

<sup>2</sup> UWE WESEL: Wenn die Linken Schlipse tragen, in: DIE ZEIT Nr. 49, 26.11.1998.

<sup>3</sup> KARL DINSLAGE: *Justizpolitischer Kulturkampf der Gegenwart*, Köln 1971.

Es gehört zu den zentralen Merkmalen der ausgehenden 60er Jahre, daß nicht nur die Studentenbewegung die Grenze dessen, was als »politisch« galt, geradezu gesprengt sehen wollte. Der Slogan, daß das Private politisch sei, brachte diese Forderung nach einer radikalen Neubestimmung des Politischen besonders plakativ zum Ausdruck. Gleichwohl gerät dabei nur ein Aspekt dieser geforderten Neubestimmung in den Blick. Mindestens genauso wichtig war, daß die spätestens seit dem 19. Jahrhundert gängigen Grenzziehungen zwischen der Politik auf der einen und einem unpolitischen Expertentum auf der anderen Seite radikal an Evidenz und Legitimation einbüßten. Nach dem politischen Gehalt der Naturwissenschaften wurde hier ebenso gefragt wie nach dem der Psychoanalyse. Doch in kaum einem anderen Bereich, erhielt die Forderung nach einer Neubestimmung des Politischen soviel Aufmerksamkeit und Brisanz wie in dem Verhältnis von Recht und Politik.<sup>4</sup> Mit dem Argument, daß die Macht der totalitären Regime unter anderem auf einer völligen Entgrenzung des Politischen beruhte, versuchten vor allem Konservative, jeder Aufweichung der vermeintlich klaren Grenzziehung entgegenzutreten.

Nicht wenige Juristen fürchteten am Beginn der 70er Jahre, daß die vehement vorgetragenen Forderungen nach einer politischen Rechtswissenschaft, für die vor allem der Name RUDOLF WIETHÖLTER steht, nach dem politischen Richter, wie sie RUDOLF WASSERMANN erhob, oder nach einer Umgestaltung der Rechtswissenschaft zu einer Sozialwissenschaft, mit der HUBERT ROTTLEUTHNER Furore machte, den gesamten Bereich des Rechts und der Justiz unter den Schlagwörtern der Demokratisierung und Politisierung radikal verändern würde.<sup>5</sup> So sehr in der Außenwahrnehmung für die Gegner jedweder Politisierungstendenzen die hier genannten Namen WIETHÖLTER, WASSERMANN oder ROTTLEUTHNER in gleicher Weise für den Sturm auf die geheiligten Bastionen der Jurisprudenz standen, wird bei etwas genauerem Hinsehen schnell deutlich, daß es sich bei denen, die nach Veränderungen riefen, kaum um einen geschlossenen Chor, sondern um eine Vielzahl von Einzelstimmen handelte. Die gemeinsame Sprache, der Ruf nach Reform und Veränderung, nach Demokratisierung und nach Anerkennung der politischen Dimension von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung verdeckte nicht nur die erheblichen Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Analysen und Konzeptionen. In dem Bemühen, die rechtlich-politische Sprache durch neue Begriffe zu prägen, rangierte die Begriffsprägung – etwa bei dem Ruf nach dem »politischen Richter« oder der »politischen Rechtswissenschaft« – zum Teil vor der klaren Bestimmung dessen, was darunter genau zu verstehen sei.

Trotz dieser Einschränkungen läßt sich gleichwohl in bezug auf die überkommenen Grenzziehungen von Recht und Politik eine verbreitete Grundstimmung oder Basisanalyse ausmachen. In einem ursprünglich als Festvortrag vor dem Deutschen Richterbund gehaltenen Aufsatz präsentierte FRIEDRICH KÜBLER, Rechtsprofessor in Gießen, 1969 eine luzide Analyse von »Amt und Stellung des Richters in der Gesellschaft von morgen«.<sup>6</sup> KÜBLER plädierte hier zwar eindeutig für Veränderungen und allein die Tatsache, daß jemand wie KÜBLER einen Festvortrag bei einer Jubiläumsveranstaltung des Richterbundes hielt, ist als solches schon als Zeichen für Veränderungen in der Richterschaft zu begreifen.<sup>7</sup> Doch

<sup>4</sup> Grundsätzlich dazu: DIETER GRIMM: Recht und Politik, in: *Juristische Schulung* 1969, S. 501 – 510.

<sup>5</sup> Als zentrale Bezugspunkte vgl. hier RUDOLF WIETHÖLTER: *Rechtswissenschaft*, Frankfurt a. M 1968, ders.: *Privatrecht als Gesellschaftstheorie*; in: FRITZ BAUR (Hg.): *Funktionswandel der Privatrechtsinstitutionen*, Fs. f. L. Raiser, Tübingen 1970; RUDOLF WASSERMANN: *Der politische Richter*, München 1972; HUBERT ROTTLEUTHNER: *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*, Frankfurt a. M. 1973.

<sup>6</sup> FRIEDRICH KÜBLER: Amt und Stellung des Richters in der Gesellschaft von morgen, in: *Deutsche Richterzeitung* (DRiZ) 1969, S. 379 – 385. KÜBLER hatte den Beitrag am 6.11.1969 aus Anlaß des 60jährigen Jubiläums des Deutschen Richterbundes gehalten. Grundsätzlicher und theoretischer dazu: ders.: *Kodifikation und Demokratie*, in: *JZ* 24, 1969, S. 645 – 651.

<sup>7</sup> KÜBLER hatte sich schon 1963 in einem wichtigen Aufsatz mit dem Verhältnis der Richterschaft zur Demokratie auseinandergesetzt: FRIEDRICH KÜBLER: *Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz*, in: *Archiv für civilistische Praxis* Bd. 162, 1963, S. 104 – 128.

KÜBLER war kein justizpolitischer Bilderstürmer. So bietet sein Aufsatz eher eine nüchterne Situationsbeschreibung, die notwendig bestimmte Konsequenzen nach sich zu ziehen habe, als einen glühenden Reformaufruf. Umso klarer treten die Selbstverständlichkeiten ins Auge, mit denen KÜBLER operierte.

Der Ausgangspunkt seiner Überlegungen war die Feststellung, daß dem Richter schon seit geraumer Zeit immer mehr Aufgaben zufielen, »die ihn in eine mit seiner herkömmlichen Stellung kaum zu vereinbarende Rolle drängen.«<sup>8</sup> Diese herkömmliche Rolle habe im wesentlichen in der eines »Staatsdieners« bestanden, der auf dem Wege einer »jederzeit reproduzierbare(n) Subsumtion« den Willen des Gesetzgebers umgesetzt habe.<sup>9</sup> Ob oder in welchem Maße KÜBLERS Bild von der Vergangenheit des Richters zutrifft, sei hier dahingestellt. Es geht um den von ihm konstatierten Wandel, den er vor allem darin zu erkennen glaubte, daß die Rechtsprechung zu einer Instanz geworden sei, die in einem früher kaum vorstellbaren Maße das Recht den sich rapide wandelnden Verhältnissen anpassen müsse. Jenen Juristen, die eine »seit langem schwelende Krise der Gesetzgebung«<sup>10</sup> mit ihrer Neigung zu »Generalklauseln von nicht zu überbietender Schwammigkeit«<sup>11</sup> beklagten, hielt KÜBLER entgegen, daß dieser Zustand nichts anderes sei »als die Normalität einer demokratisch verfaßten Industriegesellschaft«.<sup>12</sup> Daß die Funktion des Richters damit eine sozialgestaltende und eine »eminent politische« sei, lag für KÜBLER auf der Hand und bedurfte keiner weiteren Erklärung.

Unter dem Titel »Vom Rechtsheiligen zum Sozialingenieur« hatte schon ein Jahr zuvor der ehemalige Bundesverfassungsrichter KONRAD ZWEIGERT in der ZEIT einen ähnlichen Wandel der richterlichen Berufsrolle konstatiert: »In der modernen Gesellschaft ist der Richter ... bedeutsamer denn je zuvor. Eine moderne Gesellschaft dürstet nach dem Richter; nicht kraft der Heiligkeit seines Spruchs – sie ist dahin; nicht in Erwartung einer vollendeten Rechtstechnik, die, wo sie in Standardfällen gebraucht wird, ohnehin schon bald einem Computer anvertraut werden kann. Die moderne Rolle des Richters ist auch nicht die eines Rächers oder eines Wissers von Dogmen, nicht die einer ›sozialen Reparaturwerkstatt‹, sondern vielmehr die eines ›social engineer‹ eines Baumeisters, eines Architekten der Gesellschaft.«<sup>13</sup> Auch hier fällt die Selbstverständlichkeit auf, mit der der Jurist ZWEIGERT, auch er gewiß kein ›Radikaler‹, die Bedeutung der Dogmen in den Hintergrund schiebt und die gestaltende Aufgabe des Richters hervorhebt. Ebenso erstaunlich wie zeittypisch ist zudem das Vertrauen in die Chancen der Technik – hier des gerade erst in den Anfängen steckenden Computers – und mehr noch in die Veränderbarkeit oder die Gestaltbarkeit der Gesellschaft. Die Annahme, daß man sich in einer Epoche nicht nur rasanter Veränderungen, sondern auch enormer Gestaltungsmöglichkeiten befand, ist in den 1960er Jahren keineswegs nur unter Juristen zu finden. Die Bedenkenlosigkeit, mit der sich mancher Jurist zumindest verbal von den Dogmen verabschiedete, erklärt sich vielmehr daraus, daß ein Teil der Juristen – vor allem einige Rechtswissenschaftler und einige wenige Richter – den Zug des Fortschritts gewissermaßen an ihnen vorbeifahren sahen und nun rasch aufzuspringen versuchten. Ging man davon aus, daß die Rechtsnormen in großen Teilen weiterhin aus dem 19. Jahrhundert stammten, und wies man insbesondere den Richtern weiterhin die Rolle der Hüter dieser Normen zu, drohte sich das Recht und vor allem die Rechtsprechung nicht nur von der Gestaltungsfähigkeit der modernen Gesellschaft zu verabschieden, sondern gar zu einer Bremse ›des Fortschritts‹ zu werden. Die Frage, die sich Juristen wie ZWEIGERT, KÜBLER, WIETHÖLTER oder WASSERMANN stellten, lautete folglich: Inwieweit können Recht und Justiz

<sup>8</sup> KÜBLER: Amt und Stellung, S. 380.

<sup>9</sup> Ebd., S. 381.

<sup>10</sup> FRITZ WERNER: *Das Problem des Richterstaates*, Berlin 1966, S. 15.

<sup>11</sup> FRANZ WIEACKER: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1967<sup>2</sup>, S. 477.

<sup>12</sup> KÜBLER: *Kodifikation und Demokratie*, S. 650. Dort auch weitere Angaben.

<sup>13</sup> KONRAD ZWEIGERT: *Vom Rechtsheiligen zum Sozialingenieur*, in: *DIE ZEIT* 21.2.1968.

den beschleunigten Veränderungsprozeß der modernen Gesellschaft mit gestalten, oder wie kann umgekehrt verhindert werden, daß Recht und Justiz diesen Prozeß behinderten. Zwar konnte man sicher fordern, daß das materielle Recht geändert wurde. Vor allem im Bereich des Strafrechts und ansatzweise im Familienrecht sind in den 60er Jahren unter Federführung der SPD grundlegende Reformen ja auch in Angriff genommen worden. Wie jedoch KÜBLER und andere überzeugt waren, änderte sich die Gesellschaft so schnell, daß der Gesetzgeber diesen Veränderungen notwendig immer hinterherliefe. Wenn also das gesamte Rechtssystem nicht der gesellschaftlichen Entwicklung hinterherhinken wollte, wuchs automatisch der Justiz, also insbesondere der Richterschaft, eine zentrale Rolle in der Interpretation der Gesetze zu.

Aus diesem Befund über den Wandel der richterlichen Tätigkeit ergaben sich nun unmittelbar zwei Fragekomplex. Erstens rückten die Richter als ›Forschungsobjekte‹ ins Zentrum des Interesses. Wie setzte sich die Richterschaft zusammen und durch welche Werthaltungen war sie geprägt? Und vor allem: Welche Konsequenzen waren daraus zu ziehen?

Die ersten Daten zur sozialen Zusammensetzung der bundesdeutschen Richterschaft lieferte 1959 der Münchner Oberlandesgerichtsrat ALBRECHT WAGNER. Das Buch stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bevorstehenden Richtergesetz und vertrat in erster Linie Standesinteressen.<sup>14</sup> So kam WAGNER auch trotz des – im Vergleich zu den anderen Studien noch vergleichsweise hohen – Ergebnisses von lediglich 3,5% Arbeiterkinder unter den Richtern zu dem Schluß, daß die Richter »aus allen Schichten des Volkes stammten«. WAGNER konstruierte daraus eine soziale Stellung des Richters, die seiner beruflich festgelegten Unparteilichkeit entsprach, nämlich in der »natürlichen Mitte« des Volkes angesiedelt, mit gleichem Abstand nach oben und nach unten. Der Umstand, daß die Richter »zum größten Teil aus den nichtbegüterten Kreisen« stammten, so WAGNER weiter, trüge »zu ihrem nicht mehr bezweifelten sozialen Verständnis bei.«<sup>15</sup> Daß darin ein Eingeständnis eines Zusammenhangs von sozialer Lage und Urteilstätigkeit steckte, dürfte dem Autor vermutlich kaum aufgefallen sein.

Mehr Zündstoff erhielt die Debatte jedoch erst, als RALF DAHRENDORF eine weitere Studie, die ebenfalls aus den Reihen der Richterschaft stammte, einer pointierten Interpretation unterzog.<sup>16</sup> Richter entstammten ganz offensichtlich dem, was man »geordnete Verhältnisse« nenne, so DAHRENDORF, und führten eine Existenz »ohne Brüche und Sprünge, ohne wirtschaftliches und soziales Risiko«. Aufgrund seiner sozialen Lage komme er mit den Unterschichten kaum anders als im Gerichtssaal in Berührung. Es dränge sich die Vermutung auf, »daß in unseren Gerichten die eine Hälfte der Gesellschaft über die unbekanntere andere Hälfte zu urteilen befugt ist.«<sup>17</sup> Zwar schränkte DAHRENDORF ein, es sei übertrieben, daraus die Annahme einer Klassenjustiz im Sinne einer bewußt auf Herrschaftssicherung abzielenden Rechtsprechung abzuleiten. Doch der Satz besaß Symbolkraft.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> ALBRECHT WAGNER: *Der Richter. Geschichte, Aktuelle Fragen, Reformprobleme*, Karlsruhe 1959.

<sup>15</sup> Ebd., S. 136f.

<sup>16</sup> Aus der reichhaltigen Literatur vgl. hier insbes: WALTHER RICHTER: Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik. Eine berufs- und sozialstatistische Analyse, in: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 1960, S. 241 – 259; RALF DAHRENDORF: Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Oberschicht, in: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 1960, S. 260 – 275; JOHANNES FEEST: Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite, in: WOLFGANG ZAPF (Hg.): *Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht*, München 1965<sup>2</sup>, S. 95 – 113; WOLFGANG KAUPEN: *Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen – Eine soziologische Analyse*, Neuwied 1969; ders. u. THEO RASEHORN: *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen*, Neuwied 1971

<sup>17</sup> DAHRENDORF: Bemerkungen zur sozialen Herkunft, S. 265 u. S. 274f.

<sup>18</sup> HUBERT ROTTLEUTHNER bemerkte später zu Recht, daß die Aussage höchstens für die Strafjustiz zutrefte, während Ziviljustiz eindeutig die Sache der Mittelschicht sei.

Die entscheidende Frage für die verschiedenen rechtssoziologischen Untersuchungen war allerdings erstens, ob sich aus der Herkunft auch eine bestimmte politische also konservative Einstellung ableiten ließ und ob sich zweitens diese konservative Einstellung, so sich diese denn verifizieren ließ, auch in der Urteilstätigkeit niederschlug. Was nun die konservative Einstellung selbst anging, untermauerten weitere, qualitative Studien zur Richterschaft DAHRENDORFS Befund. Zudem schienen eine Reihe von spektakulären Urteilen – darauf wird noch zurückzukommen sein – tatsächlich zu belegen, »daß die Moderne die Richterschaft noch nicht erreicht hatte«, wie DIETER SIMON rückblickend in bezug auf den Prozeß gegen JÜRGEN BARTSCH im Jahr 1968 schrieb.<sup>19</sup>

Gegen Ende der 60er Jahre intensivierte sich die soziologische Forschung zur Richterschaft noch einmal. Ihren Zenit erlebte die Justizsoziologie schließlich 1972, als der ehrwürdige deutsche Juristentag erst- und letztmals der Justizforschung eine eigene Arbeitsgruppe gewährte.<sup>20</sup> Mehr als die älteren Studien stellten die neueren Arbeiten einen direkteren Zusammenhang zwischen der sich wandelnden Gesellschaft und den Anforderungen an die Justiz her. Stärker in den Blick geriet zudem die juristische Sozialisation. Die in der Tendenz auf Homogenisierung und Konformismus ausgerichtete Ausbildung der Juristen sei immer weniger für den Wandel der modernen Industriegesellschaft vorbereitet, so das Ergebnis der empirischen Studien von WOLFGANG KAUPEN, zu dem KÜBLER auch schon auf grund seiner theoretischen Überlegungen gekommen war.<sup>21</sup> Allem Aufwand der Untersuchungsmethoden zum Trotz bleiben die Ergebnisse der verschiedenen Studien jedoch aus unterschiedlichen Gründen problematisch. Wie valent etwa die Ergebnisse waren, daß die Richter und Staatsanwälte, die aus Beamtenmilieus stammen, tendenziell zu konservativeren Einstellungen neigten, ist schon von zeitgenössischen Kritikern bezweifelt worden und auch im nachhinein nicht mehr wirklich zu klären. Noch problematischer erschienen die Versuche, richterliches Handeln mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden so zu analysieren, daß sogar Prognosen über ihr Entscheidungshandeln möglich werden sollten.<sup>22</sup> DIETER SIMON bescheinigte auch den gescheiterten Versuchen, weitreichende Erklärungsmodelle zu liefern, gleichwohl einen nicht unerheblichen Wert. Vor allem die Rekonstruktion sogenannter Alltagstheorien der Richter habe »ein wahrhaft erschreckendes Bild potentieller Fehlurteile aufgrund von (letztlich irrationalen) ›Vermutungen‹ ergeben.«<sup>23</sup> Entscheidend ist, daß die Tendenz, die sich in den unterschiedlichen Studien abzuzeichnen schien, den Reform- und Veränderungswilligen zumindest eine Konsequenz als unabdingbar erscheinen ließ: Das Kernstück einer langfristigen Veränderung im Sinne einer Vorbereitung der Juristen auf die veränderten Anforderungen der modernen Gesellschaft mußte in einer Reform der juristischen Ausbildung bestehen.

Der zweite Fragekomplex, der sich aus dem Befund ableitete, daß dem Richter in zunehmendem Maße eine politisch gestaltende Funktion zufiel, zielte auf die Legitimation für seine ›politische‹ Tätigkeit. Denn wenn der Richter nicht mehr einfach Experte für die Anwendung von Gesetzestexten war, sondern quasi neben den Gesetzgeber trat, um die Gesellschaft aktiv mit zu gestalten, stellte sich unmittelbar die Frage, was ihn dazu legitimierte und befähigte. Das erste Problem, das sich daran anschloß, war die Frage, wer für

<sup>19</sup> DIETER SIMON: Zäsuren im Rechtsdenken, in: MARTIN BROZAT (Hg.): *Zäsuren nach 1945*, München 1990, S. 153 – 167, Zitat S. 158. SIMONS Verdikt bezog sich vor allem auf den vielzitierten Satz des Vorsitzenden an JÜRGEN BARTSCH, der wegen der Tötung von vier Kindern, die er sexuell mißbraucht hatte, vor Gericht stand: »... und der Herrgott möge Ihnen helfen, daß auch Sie Ihre Triebe beherrschen lernen.«

<sup>20</sup> Vgl. die Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentags, Düsseldorf 1972, hg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, München 1972.

<sup>21</sup> KAUPEN: Die Hüter von Recht und Ordnung, S.217f.

<sup>22</sup> Vgl. hier insbesondere den Versuch von KARL-DIETER OPP und RÜDIGER PEUCKERT: *Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß*, München 1971.

<sup>23</sup> DIETER SIMON: *Die Unabhängigkeit des Richters*, Darmstadt 1975, S. 153.

die Personalpolitik, also für die Einstellung und Beförderung zuständig war. Für die Bundesgerichte sah das Grundgesetz hier eine klare Regelung vor, nämlich die Ernennung der Richter durch parlamentarisch bestimmte Richterwahlausschüsse. Da hingegen eindeutige Bestimmungen für die Länder fehlten, variierten die Verfahren hier zum Teil erheblich. Während etwa in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen der zuständige Minister im wesentlichen allein über die Ernennungen entschied, existierten in anderen Ländern zum Teil Richterwahlausschüsse, die ihrerseits wiederum unterschiedlich besetzt waren. Die Unterschiede bestanden vor allem bei der Beteiligung der Richter, deren Mitwirkung auf Bundesebene gar nicht vorgesehen ist.<sup>24</sup> Nachdem es zu Beginn der Bundesrepublik lautstarken Protest aus Reihen der Richterschaft gegen die vermeintliche Abhängigkeit von den politischen Parteien und die Nicht-Beteiligung der Richterschaft an der Auswahl der Bundesrichter gegeben hatte,<sup>25</sup> entzündete sich Ende der 60er Jahre die Kritik vor allem an den Länderregelungen mit dem Übergewicht der Exekutive, also der Justizverwaltung mit dem jeweiligen Minister an der Spitze.<sup>26</sup> Pläne für die Schaffung eines Richterwahlausschusses gab es vor allem in Nordrhein-Westfalen unter dem Justizminister JOSEF NEUBERGER. Der Richterbund nutzte die Chance, um erneut die Forderung nach einer Beteiligung der Richter im Wahlausschuß durchzusetzen und so in die Nähe eines Kooptationsmodells zu gelangen. Nach intensiven Auseinandersetzungen kam man schließlich zu dem Schluß, daß die Landesverfassung die Einrichtung eines Richterwahlausschusses verbiete, so daß alles beim alten blieb.<sup>27</sup> Zu mehr demokratischer Legitimation der richterlichen Tätigkeit sollte zweitens auch eine erhöhte Transparenz in der richterlichen Urteilsfindung beitragen. Im Zentrum standen hier Überlegungen, zumindest bei den oberen Gerichten die jeweiligen abweichenden Meinungen zu veröffentlichen. Tatsächlich wurde dieses Verfahren dann auch 1970 beim Bundesverfassungsgericht, aber auch nur dort eingeführt.<sup>28</sup> Deutlich geworden ist dadurch

<sup>24</sup> Zu den unterschiedlichen Regelungen und Verfahren vgl. ERNST TEUBER: *Die Bestellung zum Berufsrichter in Bund und Ländern*, Köln 1984. Speziell zum Bundesverfassungsgericht vgl. WERNER BILLING: *Das Problem der Richterwahl zum Bundesverfassungsgericht*, Berlin 1969; aus aktueller Perspektive: DIRK EHLERS: *Verfassungsrechtliche Fragen der Richterwahl. Möglichkeiten und Grenzen der Bildung von Richterwahlausschüssen*, Berlin 1998.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu vor allem HELMUT K. J. RIDDER: Empfiehlt es sich die vollständige Selbstverwaltung aller Gerichte im Rahmen des Grundgesetzes einzuführen? in: *Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages*, Tübingen 1953 sowie das Referat von HANS PETER IPSEN, das Korreferat von ADOLF ARNDT sowie die anschließende Diskussion zu dem Thema, in: *Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages*, Tübingen 1953, Sitzungsberichte.

<sup>26</sup> Zu den unterschiedlichen Positionen insbesondere zur Frage der Zusammensetzung der Richterwahlausschüsse vgl. G. HENNIES: Richterwahlausschuß – Wege und Irrwege, in: *DRiZ* 1972, S. 410 – 414; HANS LISKEN: Richterwahl oder Auswandern? in: *DRiZ* 1969, S. 269 – 271; OTTO PULCH: Wer macht den Richter? in: *DRiZ* 1971, S. 253 – 254; FRITZ BAUR: Richterwahl und Gewaltenteilung, in: *DRiZ* 1971, S. 401 – 405; WALTHER PRIEPKE: Zusammensetzung des Richterwahlausschusses, in: *DRiZ* 1972, S. 11 – 15; KARL HEMFLER: Zur Zusammensetzung des Richterwahlausschusses, in: *DRiZ* 1972, S. 94 – 95; THEO RASEHORN: Der politische Richter und sein Korrelat: Der Richterwahlausschuß, in: *Vorgänge* 1971, S. 238 – 244.

<sup>27</sup> Vgl. dazu das Rechtsgutachten von ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE: *Verfassungsfragen der Richterwahl, dargestellt anhand der Gesetzesentwürfe zur Einführung der Richterwahl in Nordrhein-Westfalen*, Berlin 1974; Vgl. daneben auch KARL-HEINZ JANSEN: Richterwahl in Nordrhein-Westfalen, *DRiZ* 1969, S. 205 – 207 sowie TEUBNER, S. 57ff.

<sup>28</sup> 1968 war der Frage eine Abteilung auf dem Deutschen Juristentag gewidmet, vgl. dazu das Gutachten von KONRAD ZWEIGERT: Empfiehlt es sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters (dissenting opinion) in den deutschen Verfassungsordnungen zuzulassen? in: *Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages 1968*, Bd. 1, S. D1 – 59, München 1968 sowie die Referate von RUDOLF PEHLE und ERNST FRIESENHAHN zu dem Thema auf dem Juristentag, in: ebd., Bd. 2, R10 – 68; des weiteren: HANS-GEORG RUPP: Zur Frage der dissenting opinion, in: KARL DIETRICH BRACHER u. a. (Hg.): *Die moderne Demokratie und ihr Recht*, Fs. für Gerhard Leibholz zum 65. Geburtstag, Tübingen 1966, Bd. 2, S. 531 – 549; MARTIN BARING: Wider die dissenter, in: *Deutsches Verwaltungsblatt* 1968, S. 609 – 618; MAX VOLKOMMENER: Empfiehlt es

allerdings mehr die Tatsache, daß es ganz offensichtlich und mit oft guten Gründen möglich ist, rechtliche Sachverhalte unterschiedlich zu beurteilen. Ob damit die Legitimation für die politisch gestalterische Funktion der Richterschaft erhöht wird, bleibt jedoch eher fraglich. Der dritte Ansatz für die Legitimation bestand in der Aufforderung an die Richter zu einer »verfassungsintensiven Jurisprudenz«. Das »Lüth-Urteil« des Bundesverfassungsgerichts habe deutlich gemacht, »daß die Grundrechte alle Generalklauseln der einfachen Gesetzgebung durchwirken und ihre Interpretation in die grundrechtliche Richtung lenken«, so der ehemalige Verfassungsrichter KONRAD ZWEIGERT 1968, und er fuhr fort: »Ich gehe weiter und postuliere und lege den Gerichten nahe, alle Interpretationszweifel primär nicht von der vorkonstitutionellen Dogmatik her, sondern vom Gedanken des Grundgesetzes her zu entscheiden.« Wenn man dies ernst nehme, werde man sich wundern, »was alles an Wertedirektiven in der Verfassung zu finden ist und wie sie den Weg zum demokratischen Fortschritt weisen.«<sup>29</sup> Auf lange Sicht gesehen wird man wohl in der Tat eine zunehmende Durchdringung der »normalen« bundesdeutschen Rechtsprechung durch grundrechtliche Interpretationen feststellen können, und der demokratische Fortschritt, der dadurch langfristig erzielt wurde, dürfte unstrittig sein. Doch das Legitimationsproblem für den »politischen Richter« löste der Appell an eine »verfassungsintensive Jurisprudenz« auch nicht wirklich. Denn wenn man davon ausging, daß allein der Bezug auf die Verfassung schon eine »demokratische« Rechtsprechung garantierte, ersetzte man den Rechtspositivismus schlicht durch einen Verfassungspositivismus, der dann aber in erster Linie auch das richtige juristische Handwerkszeug und weniger politisches Bewußtsein verlangte. Ging man auf der anderen Seite davon aus, daß gerade die »verfassungsintensive« Rechtsprechung ein politisches Bewußtsein voraussetzte, so gab es allerdings kaum eine Garantie dafür, daß dies auch das im Sinne etwa von ZWEIGERT »richtige« war. Die Probleme wurden damit nur auf eine andere Ebene gehoben. Eine Gesellschaft, die sich selbst als pluralistisch definiere, so DIETER SIMON, könne kaum allgemeinverbindlich festlegen, was genau unter den Grundwerten »Freiheit« und »Demokratie« zu verstehen sei.<sup>30</sup> Ein politisches Bewußtsein der Richterschaft garantierte ebensowenig einen Konsens wie die von RUDOLF WIETHÖLTER geforderte Gesellschaftstheorie, die als materiale Verfassungstheorie rationale Kriterien für eine Verfassungsinterpretation bereitstellen sollte.<sup>31</sup>

Schließlich gab es noch einen vierten Ansatzpunkt, mit Hilfe dessen die Juristen im allgemeinen und Richter im besonderen dazu legitimiert und in die Lage versetzt werden sollten, ihre politisch gestaltende Aufgabe zu erfüllen. Der Gedanke, daß die Hinwendung der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung zu den Sozialwissenschaften den zentralen neuen Baustein für die künftige richterliche Tätigkeit liefern sollte, gewann in verblüffend kurzer Zeit enorm an Attraktivität. Mit einer erstaunlichen Selbstverständlichkeit gingen vor allem die zumeist noch sehr jungen Vertreter der gerade erst wieder entdeckten Rechtssoziologie davon aus, daß die Sozialwissenschaften, allen voran die Soziologie und die Ökonomie, aber auch die politischen Wissenschaften und die Psychologie zu gesellschaftlichen Leitwissenschaften avancieren würden oder schon avanciert seien und in Zukunft gewissermaßen ein gültiges und abrufbares Wissen über die Gesellschaft bereitstellen

---

sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinung des überstimmten Richters (dissenting opinion) in den deutschen Verfassungsordnungen zuzulassen? in: *Juristische Rundschau* 1968, 241 – 252.

<sup>29</sup> ZWEIGERT: Sozialingenieur.

<sup>30</sup> SIMON: Unabhängigkeit, S. 81

<sup>31</sup> Zur Kritik an WIETHÖLTER vgl. WOLFGANG FIKENTSCHER: *Rechtswissenschaft und Demokratie bei Oliver Wendell Holmes. Eine rechtsvergleichende Kritik der politischen Jurisprudenz*, Karlsruhe 1970; PETER SCHWERDTNER: Wie politisch ist das Recht? in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (ZRP) 1969, S. 136 - 140; dazu als Entgegnung: RUDOLF WIETHÖLTER: Recht und Politik, in: *ZRP* 1969, S. 155 – 158; weiterhin: THEO MAYER-MALY: Brauchen wir eine politische Rechtslehre? in: *ZRP* 1970, S. 265 – 267; SIMON: Unabhängigkeit, S. 113ff. u. S. 134f. beklagt, daß WIETHÖLTER keinen wirklich kompetenten Kritiker gefunden hat.

würden. In diesem Zusammenhang ist auch der geradezu atemberaubende Aufstieg der Rechtssoziologie in den Jahren zwischen 1968 und 1972 zu verstehen, deren Vertreter keinerlei Zweifel daran ließen, daß ihnen – um GERD BENDER zu zitieren – »die nächste Etappe der Wissenschaftsgeschichte gehören werde«.<sup>32</sup> Die zentrale Aufgabe von Juristen sei die Rekonstruktion von Realität, so etwa RÜDIGER LAUTMANN, und dabei täten diese im Grunde nichts anderes als Soziologen, Ökonomen und Psychologen. Statt sich, wie LAUTMANN selbst in einer Studie mit Hilfe teilnehmender Beobachtung nachgewiesen hatte,<sup>33</sup> dabei ebenso gängiger wie unhinterfragter Alltagstheorien zu bedienen, erschien es als unabdingbar, daß sich die Richter auf die Erkenntnisse der einschlägigen »Nachbarsozialwissenschaften« stützen müßten. Vor allem dort, wo Richter Recht fortbildeten, müßten sie die Folgen ihrer Entscheidungen in Betracht ziehen, eine Aufgabe, die am besten in »teamartiger Kooperation« mit den Sozialwissenschaften gelöst werde, so LAUTMANN.<sup>34</sup> Würde die Anlehnung an die Sozialwissenschaften die obskuren juristischen Subsumtionsregeln ersetzen, so die Argumentation, könnte die Jurisprudenz ihre verlorene Legitimation zurückgewinnen.

Bevor abschließend auf die Frage zurückgekommen wird, was nicht nur von diesen Vorstellungen, sondern von den Auseinandersetzungen um die Justiz insgesamt geblieben ist, soll zunächst, wie angekündigt, nach dem Einfluß von »1968« auf diese Debatte gefragt und damit stärker auf die Chronologie der Ereignisse eingegangen werden.

Unverkennbar ist zunächst, daß 1968 nicht den Beginn dieser Debatte markierte. Schon sehr bald nach Ende des Zweiten Weltkrieges tauchte die Rede von einer Krise der Justiz auf, die unter anderem auch mit höchst fragwürdigen Urteilen gegen NS-Täter zusammenhing. Im Klima der 50er Jahre verschwand der Begriff jedoch wieder, und die Justiz ging ihrerseits durch Reformforderungen, die von hohen Richtern und Vertretern des Richterbundes vorgetragen wurden, in die Offensive. Die Forderungen nach einer sogenannten »Großen Justizreform« reagierten denn auch weniger auf die frühen Angriffe, als daß hier eine von bestimmten standespolitischen Interessen getragene konservative Konsolidierung der Justiz angestrebt wurde.<sup>35</sup>

Seit Beginn der 60er Jahre wurde das öffentliche Klima für die Justiz erneut rauher. Mindestens drei wichtige Anstöße erscheinen hierfür von besonderer Bedeutung. Eine zentrale Rolle spielten hier zunächst einmal Veröffentlichungen der DDR über »Adenauers Blutrichter«, also Enthüllungen über die NS-Vergangenheit bundesdeutscher Richter. Seitdem

<sup>32</sup> So GERD BENDER in seinem ausgezeichneten Überblicksaufsatz: Rechtssoziologie in der alten Bundesrepublik, in: DIETER SIMON (Hg.): *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik*, Frankfurt a. M. 1994, S. 100 – 144.

<sup>33</sup> RÜDIGER LAUTMANN: *Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*, Frankfurt a. M. 1972.

<sup>34</sup> RÜDIGER LAUTMANN: Soziologie und Rechtswissenschaft, in: DIETER GRIMM (Hg.): *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften*, Frankfurt a. M. 1973, S. 35 – 49, insbes. S. 42f. Vgl. auch ders.: *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz*, Stuttgart 1971; aus der reichhaltigen Literatur zu dem Thema vgl. daneben u. a.: GERHARD STRUCK: Soziologie und Rechtswissenschaft, in: DIETER GRIMM (Hg.): *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften*, Frankfurt a. M. 1973, S. 13 – 34.; WOLFGANG NAUCKE: *Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften*, Frankfurt a. M. 1972, S. 13, Fn. 13.; auch ders.: Über die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Rechtssoziologen, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 1, 1970, S. 492 – 497; als Auseinandersetzung mit NAUCKES Positionen vgl. RÜDIGER LAUTMANN: Wie irrelevant sind die Sozialwissenschaften für die Arbeit der Juristen, in: *Rechtstheorie* 4, 1973, S. 57 – 63; dazu wiederum als Entgegnung: WOLFGANG NAUCKE: Jurisprudenz und Sozialwissenschaften, in: *Rechtstheorie* 4, 1973, S. 64 – 68; HELMUT OSTERMEYER: Die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz und die Herausforderung der Soziologie, in: *DRiZ* 47, 1969, S. 9 – 13; THOMAS RAISER: Was nützt die Soziologie dem Recht? in: *JZ* 24, 1970, S. 665 – 671.

<sup>35</sup> Ausführlicher dazu vgl. JÖRG REQUATE: Standespolitik als Gesellschaftspolitik. Zur Debatte um den Reformbedarf in der Justiz in den 60er Jahren, in: AXEL SCHILDT u. a. (Hg.): *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften*, Hamburg 2000, S. 424 – 443.



die DDR ihre Kampagne gegen »Adenauers Blutrichter« im Jahr 1957 begonnen hatte, verging bis zum Ende der 60er Jahre kaum ein Jahr, in dem nicht ein mehr oder weniger spektakulärer Fall eines ehemaligen NS-Richters oder -Staatsanwalts an die Öffentlichkeit kam, der an brutalen Urteilen beteiligt war und in der Bundesrepublik weiterhin seinen Dienst versah. Mit dem Deutschen Richtergesetz von 1961, das den belasteten Richtern bekanntermaßen die Möglichkeit einräumte, bei vollem Pensionsanspruch aus dem Dienst zu scheiden, hatte man gehofft, das Problem endgültig aus der Welt geschafft zu haben.<sup>36</sup> Doch die Kette der Enthüllungen riß auch in den folgenden Jahren nicht ab und trug schließlich dazu bei, den Ruf nach einer »Demokratisierung der Justiz« lauter werden zu lassen.<sup>37</sup> Auf einer anderen Ebene angesiedelt, aber nicht weniger wirksam waren verschiedene Skandalprozesse. Am Beginn mehrerer, in sich sehr unterschiedlicher Fälle stand der Mordprozeß gegen VERA BRÜHNE. Es ging um die Frage, ob die Angeklagte VERA BRÜHNE den Mann, der sie ausgehalten hatte, ermordet hatte oder nicht. Die Diskussionen, die die Skandalprozesse entfachten, gingen nun weit über den üblichen Klatsch der Boulevardpresse hinaus. Der im Zusammenhang mit dem BRÜHNE-Prozeß in die Diskussion geworfene Begriff eines angeblichen bundesdeutschen DREYFUS-Skandals mag die Höhe der Wellen, die gerade dieser Prozeß geschlagen hat, erahnen lassen.<sup>38</sup> Eine Rolle spielte der Prozeß nicht zuletzt deshalb, weil er dazu beitrug, daß die Frage nach dem Verhältnis zwischen Justiz und Öffentlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft zum Thema wurde.<sup>39</sup> Den dritten Anstoß für die Debatte um die Justiz bot schließlich, wie für vieles andere auch die SPIEGEL-Affäre, in der die Justiz alles andere als eine glückliche Rolle gespielt hatte. Der Publizist SEBASTIAN HAFFNER schrieb in diesem Zusammenhang von der Justiz als »Schreckens- und Folterinstrument des Obrigkeitsstaats« und kam zu dem Ergebnis, daß eine »Reform an Haupt und Gliedern« unabdingbar sei.<sup>40</sup> Ausgehend von diesen Anstößen und vielleicht noch einigen anderen, wie etwa der Kritik an der politischen Justiz, intensivierte sich die Debatte in den Jahren 62 – 68 immer weiter und wurde nicht zuletzt auch in die Justiz selbst getragen. Erhebliche Unruhe löste die 1966 unter dem Pseudonym XAVER BERRA erschienene Schrift des Richters THEO RASEHORN mit dem Titel *Im Paraphenturm. Eine Streitschrift zur Entideologisierung der Justiz* aus.<sup>41</sup> Auszüge aus dem Buch waren bereits im vorhinein im SPIEGEL veröffentlicht worden, und nur ein Jahr nach seinem Erscheinen mußte das Buch ein zweites Mal aufgelegt werden. Von der Herkunft, Ausbildung und Einstellung der Richter, die hierarchischen Strukturen in der Justiz über die obrigkeitsstaatlichen Traditionen und die Rolle der Richter in der Zeit des

<sup>36</sup> Zum Richtergesetz vgl. DIETER GOSEWINKEL: Politische Ahndung an den Grenzen des Justizstaats. Die Geschichte der nationalsozialistischen Justiz im Deutschen Richtergesetz von 1961, in: NORBERT FREI u. a. (Hg.): *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000, S. 60 – 71.

<sup>37</sup> Die Forderung leitete sich allerdings eher mittelbar aus der NS-Vergangenheit der Justiz ab. In den Mittelpunkt der Debatte rückte stattdessen die Frage nach den obrigkeitsstaatlichen Traditionen der Justiz. Vgl. dazu JÖRG REQUATE: Vergangenheitspolitik in der Debatte um eine Reform der Justiz in den 60er Jahren, in: NORBERT FREI u. a. (Hg.): *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*, München 2000, S. 72 – 92.

<sup>38</sup> ULRICH SONNEMANN: *Der bundesdeutsche Dreyfus-Skandal. Rechtsbruch und Rechtsverzicht in der Justizsache Brühne-Ferbach*, München 1970.

<sup>39</sup> Einen Höhepunkt der Debatte um das Verhältnis von Justiz und Öffentlichkeit bildete der Richtertag von 1963, der zu dem Thema stattfand; als Beispiel für die schroffe Abwehr gegenüber der Öffentlichkeit vgl. vor allem EBERHARD SCHMIDT: Probleme der richterlichen Verantwortung. Vortrag gehalten auf dem Deutschen Richtertag in Kassel am 18. Oktober 1963, in: *DriZ* 1963, S. 376 – 384, insbes., S.382ff. sowie ders.: *Die Sache der Justiz*, Göttingen 1961, S.23ff.; zusammenfassend zu der Auseinandersetzung: RUDOLF WASSERMANN: Justiz und Öffentlichkeit, in: HEINRICH REYNOLD (Hg.): *Justiz und Öffentlichkeit. Sieben Beiträge zur Frage der Beziehungen zwischen der Justiz und den Kommunikationsmitteln*, Köln 1966, S. 73 – 82.

<sup>40</sup> Vgl. DER SPIEGEL Nr. 14, 1963; DER STERN Nr. 16, 1963.

<sup>41</sup> Vgl. dazu die Kritik von WERNER SARSTEDT in: *DRiZ* 1966, S. 337 – 339 und die Gegenkritik von HELMUT OSTERMEYER in: *DRiZ* 1966, S. 404 – 405

Nationalsozialismus bis hin zu Bereichen der politischen Justiz und der Klassenjustiz ging RASEHORN auf nahezu alle sensiblen Bereich in der Justiz ein und löste damit vor allem in der Deutschen Richterzeitung wütende Proteste, durchaus aber auch vorsichtige Zustimmung aus. Interessant ist zudem, daß die Richterschaft in den 60er Jahren versuchte, ihre standespolitischen Forderungen, insbesondere die nach höherer Bezahlung mit dem Argument der Demokratisierung durchzusetzen. 1966 klagten zwei hessische Richter vor dem Verwaltungsgericht auf höhere Besoldung. Und – sie bekamen in der ersten Instanz tatsächlich recht, und zwar unter anderem mit dem Hinweis darauf, daß das Gericht neben einer »Beseitigung des beamtenmäßigen Besoldungshierarchismus« auch eine »Modernisierung und Demokratisierung« der Justiz für unerlässlich halte.<sup>42</sup> Was passierte nun 68 mit der Justiz? Zunächst einmal geriet sie unter Druck, und zwar gleich von zwei Seiten. Zum einen natürlich von den Demonstranten, gegen die sie diverse Prozesse zu führen hatte. 1968 rief der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) eine Justizkampagne aus, durch die die Richter in diesen Prozessen gezielt vorgeführt und lächerlich gemacht werden sollten. An FRITZ TEUFELS Bonmot ist ja bereits anfangs erinnert worden. Wo allerdings TEUFELS Einlage durchaus mit einiger Sympathie rechnen konnte, verlangten andere Aktionen schon einen spezielleren Humor, um noch goutiert zu werden. Dazu gehörte gewiß die Aktion eines Studenten, der seinen Darm direkt vor dem Richtertisch in Windes Eile entleerte und die Akten anschließend als Toilettenpapier benutzte. Interessant ist nun, daß sich die Justiz in Zusammenhang mit den Demonstrationsprozessen auch von konservativer Seite unter Druck gesetzt sah. Vor allem nach den Osterunruhen des Jahres 1968 gingen eine ganze Reihe – von zum Teil wieder dementierten – Politiker-Äußerungen durch die Presse, die die Richter mehr oder weniger direkt zu härteren Strafen gegen die Demonstranten aufforderten oder, wie Bundeskanzler KIESINGER, den Demonstranten zumindest mit härteren Maßnahmen durch Polizei und Justiz drohten. Erstmals seit weit über einem halben Jahrhundert reagierte die Standesvertretung auf konservative Anwürfe mit einer liberalen Stellungnahme. Der Richterbund reagierte darauf mit einer Erklärung, »daß die verantwortlichen Politiker noch immer die vom Grundgesetz garantierte besondere Stellung unabhängiger Richter nicht begriffen haben, sondern offenbar in der Justiz ein Instrument der jeweiligen Staatsgewalt sehen, die man nach Belieben zum »Büttel der Nation« degradieren kann.«<sup>43</sup> Daß auch die Richterschaft diese Stellungnahme eindeutig als ein liberales Signal verstand, zeigen die unterschiedlichen Reaktionen. Während der Vorsitzende des Vereins der Bundesrichter und Bundesanwälte in einem Leserbrief in der FAZ darauf verwies, vom Richterbund vor dessen Stellungnahme nicht konsultiert worden zu sein und sich daher davon distanzierte,<sup>44</sup> schickte der Verfassungsrichter HELMUT SIMON ein Telegramm an den Vorsitzenden des Richterbundes, das lautete: »Stellungnahme Richterbund stärkt Vertrauen in Rechtsstaat und Justiz. Lassen Sie sich nicht entmutigen. Bin wieder gerne Richter. Bundesrichter Dr. Simon.«<sup>45</sup> Eine weitere Premiere war, daß sich im Mai 1968 Richter zu einer Protestkundgebung in Bad Godesberg zusammenfanden, eine Veranstaltung, in deren Zusammenhang sogar das Wort vom Richterstreik fiel. Ziel dieser und anderer zeitgleicher lokaler Versammlungen war, »unsere Reformwilligkeit« zu unterstreichen, wie es in einem bilanzierenden Rundschreiben des nordrhein-westfälischen Richterbundes hieß und dagegen zu protestieren, von der Exekutive »wie untergeordnete Beamte ohne Gewicht und Meinung behandelt zu werden.«<sup>46</sup>

<sup>42</sup> VerwG Frankfurt/Main, Urteil vom 30.6.1966, veröff. in: *DRiZ* 1966, S. 344 – 348, S. 348.

<sup>43</sup> Vgl. dazu etwa: Richter wollen nicht Büttel sein, in: *Frankfurter Rundschau* 20.4.1968; Kontroverse Bonns mit den Richtern, in: *Frankfurter Rundschau* 22.4.1968; ERNST MÜLLER-MEININGEN: Richter als Büttel der Nation? in: *Süddeutsche Zeitung* 24.4.1968.

<sup>44</sup> FAZ, 1./2.5.1963.

<sup>45</sup> Das Telegramm findet sich im *Archiv der sozialen Demokratie (AdsD)*, Bonn, Nachlaß NEUBERGER, Mappe 42.

<sup>46</sup> Deutscher Richterbund, Landesverband NRW, Rundschreiben Nr.5/1968, S. 1.

Auf der Veranstaltung selbst hielt der Vorsitzende des nordrhein-westfälischen Richterbundes, HANS GÜTTGES, eine Grundsatzrede zur »Situation der Dritten Gewalt« und nahm dabei direkt Bezug auf die Studentenbewegung und deren massive Kritik an Staat und Gesellschaft. Die Frage, die man sich in dieser Situation zu stellen habe, laute: »Haben die Verantwortlichen dieses Staates nicht nur eine verteidigungswürdige Ordnung gesetzt, sondern auch so im Herzen ihrer Bürger verankert, daß an der Geschlossenheit und Entschlossenheit einer sicheren Mehrheit auch jeder Terror, komme er von links oder rechts, zerbrechen muß.« Er trage »erhebliche Bedenken«, so GÜTTGES weiter, »diese beiden Fragen ... auch nur andeutungsweise mit einem überzeugenden Ja zu beantworten.« Die harte Kritik »an der Selbstgefälligkeit des ›Establishments«, müsse nicht nur ertragen, sondern auch beherzigt werden.« Die Kritik des SDS solle »den Herrschenden ... Beine machen« und sie »aus der Saturiertheit aufwecken.« Konsequenterweise wandte sich GÜTTGES dann auch gegen den Umgang mit den Protesten: »Nicht mit Wasserwerfern, verstärktem Polizeieinsatz und auch nicht mit den Straftatbeständen unseres Strafgesetzbuches lassen sich nachhaltig Krisen bekämpfen, die ihre Ursache in begründeter Unzufriedenheit der Jugend und auch großer Teile der denkenden Bevölkerung haben ...« Eine »überalterte politische Führungsgeneration« sei im Begriff zum zweiten Mal die Errungenschaften einer freiheitlichen Ordnung und des sozialen Rechtsstaates zu verspielen. Die Kluft, die sich zwischen dem Verfassungsauftrag und der Verfassungswirklichkeit abzeichne, werde insgesamt immer größer, »die größte Kluft« aber bestehe hier in bezug auf die rechtsprechende Gewalt. »Obwohl auf diesem Sektor alle rechtsstaatlichen Demokratien die Rechtsstaatlichkeit ihrer Verfassung daran messen, inwieweit die rechtsprechende Gewalt wirklich unabhängig von den übrigen Staatsgewalten ist, und obwohl unserer Verfassungsschöpfer die Möglichkeit hatten, die Erfahrungen anderer gefestigter demokratischer Ordnungen zu nutzen, hat man nicht viel mehr getan und erreicht, als den Schein des Rechtsstaates zu setzen und mir will nach meinen Erfahrungen ... scheinen: man will für die Stellung der Dritten Gewalt nicht viel mehr als den Rechtsschein.«<sup>47</sup>

Das Erstaunen, das die Rede unter Justizpolitikern auslöste, dürfte einigermaßen verständlich sein. Er habe das Gefühl, so der nordrhein-westfälische Justizminister NEUBERGER in einer eigenen längeren Abhandlung »Zur Stellung des Richters in der Justiz«, daß einige Stellungnahmen der Richterverbände geeignet seien, »ein Kopfschütteln der Politiker hervorzurufen.« Dazu trug nicht zuletzt auch der Stil der Auseinandersetzung bei. Wenn etwa Vertreter des Richterbundes Briefe an den Justizminister und die Landtagsfraktionen »ohne Anrede und Schlußwort« schrieben, schienen sich die Richterbundsvertreter plötzlich auch in ihren Umgangsformen an der Studentenbewegung orientiert zu haben. HORST EHMKE, bei dem sich NEUBERGER offensichtlich über den rüden und anmaßenden Stil beschwert hatte, antwortete, daß NEUBERGER vielleicht doch etwas hart mit dem Richterbund ins Gericht gehe. Sein »langjähriger Umgang mit jungen Leuten«, so EHMKE, habe ihn gegen Übertreibungen unempfindlicher werden lassen, und er fuhr fort: »Du kannst mir zwar mit Recht entgegenhalten, daß Richter keine Studenten sind und der Richterbund nicht die Privilegien des SDS für sich in Anspruch nehmen kann. Immerhin läßt sich ein ähnlicher Vorgang wie bei unserer Jugend beobachten: Die Übung in Demokratie, die ja auch unseren Richtern so lange Zeit fremd war, ist hier wie dort zuweilen von starken Tönen und Übertreibungen begleitet.« Ganz ohne Sorge war aber auch EHMKE hinsichtlich der weiteren Entwicklung nicht, sah er doch die Gefahr, eines »Abrutschen(s) des Richterbundes in den Radikalismus«.<sup>48</sup> Als denjenigen, der dies verhindern könne, empfahl er nun ausgerechnet RUDOLF WASSERMANN, der kurze Zeit später mit seiner Forderung nach dem »politischen Richter« Furore machte und dessen Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten in

<sup>47</sup> Eine Kopie des Redemanuskripts findet sich im *AdsD*, Nachlaß NEUBERGER, Mappe 42, Zitate: S. 1, 2 u. 5.

<sup>48</sup> HORST EHMKE an JOSEF NEUBERGER 18.8.1968, *AdsD* Bonn, Nachlaß NEUBERGER, Mappe 42.

Braunschweig im Jahr 1971 von der konservativen Richterschaft als Skandal empfunden wurde.<sup>49</sup>

Die Verwirrung hätte kaum größer sein können. Es war immerhin erst sechs Jahre her, daß SEBASTIAN HAFFNER die bundesdeutsche Justiz als »Schreckens- und Folterinstrument des Obrigkeitsstaats« bezeichnet hatte und erst zwei Jahre, daß THEO RASEHORN mit seinem Buch *Im Paragaphenturm* die hierarchischen und obrigkeitsstaatlichen Strukturen und Geisteshaltungen in der Justiz mit massiven Worten angeprangert hatte. Hatten sich RASEHORN und andere Justizkritiker so geirrt, oder wie ist zu erklären, daß sich der Richterbund plötzlich positiv auf den SDS bezog? Um diesen scheinbaren Wandlungsprozeß zu verstehen, ist es notwendig, noch einmal genau nach den Zielen zu fragen, die die Richter mit ihrer vergleichsweise drastischen Wortwahl verfolgten. Im Kern ging es hier um die oben bereits kurz erwähnte Forderung nach einer Selbstverwaltung der Justiz, also der Abkopplung von den Abhängigkeiten gegenüber der Justizverwaltung, insbesondere in der Personalpolitik. Eng verbunden mit dem Kampf gegen das vermeintlich gedrückte Beamtendasein stand allerdings auch, wenn nicht sogar vorrangig, die Forderung nach einer eigenen – höheren – Besoldung. Diese Forderungen wurden nun 1968 in die Sprache und den Duktus des Protestes gegen obrigkeitsstaatliches Denken und für die Verwirklichung des Rechtsstaates umgesetzt. Die Argumentation lautete, daß ein demokratischer Rechtsstaat eine unabhängige und angesehene Justiz benötige, die nicht zuletzt von der Besoldung her hinreichend attraktiv und von allen Abhängigkeiten frei sein müsse. Man wird wohl ausschließen können, daß es reiner Zufall war, daß ausgerechnet 1968 die bislang einzige derartige Protestveranstaltung von Richtern in der Bundesrepublik stattfand. So kann man weiter folgern, daß die Proteste ganz offenbar auch solche gesellschaftliche Gruppen beflügelten, Reformforderungen zu stellen, die mit den Zielen des SDS herzlich wenig gemein hatten. Der positive Bezug auf die aufrüttelnde Bedeutung der Studentenbewegung, wie ihn etwa HANS GÜTTGES in seiner zitierten Rede ganz explizit herstellte, läßt kaum einen Zweifel über die Synergieeffekte zu, die von den Protesten ausgingen. Wenn hier betont worden ist, daß es vor allem standespolitische Forderungen waren, die die Richter zu ihren harsch formulierten Protesten gegen eine vermeintliche Gängelung durch die Exekutive brachten, so soll damit nicht jener Aspekt gering geachtet werden, den HORST EHMKE »die Übung in Demokratie« nannte. Entscheidend aber ist, daß vor dem Hintergrund der Proteste die keineswegs neuen standespolitischen Forderungen der Richterschaft nun in einer neuen Sprache eine neue Legitimation zu bekommen versprochen.

Die Synergieeffekte, die von der Studentenbewegung auf die Debatten um die Justiz, aber auch um die Rechtswissenschaft ausgingen, scheinen mir vor allem in drei Punkten festzumachen zu sein. Erstens war es eben kein Zufall, daß gerade 1968 eine Reihe außergewöhnlicher Aktivitäten der Richter innerhalb und außerhalb ihrer Standesorganisation stattfanden. Dazu gehörten nicht nur die Protestkundgebungen im Mai 1968, sondern auch die Gründung des sogenannten »Aktionskomitees Justizreform« im Herbst 1968. Auch wenn der Kreis, der im wesentlichen von RUDOLF WASSERMANN initiiert war, klein und kurzlebig war, kann auch dieser Versuch, Reformkräfte zu bündeln und Ideen zu entwickeln, ganz sicher zu den Demokratisierungsbestrebungen gezählt werden, die in dem Klima der Veränderungsbestrebungen eben auch die Justiz erfaßte. Jenseits der Frage nach Selbstverwaltung und höherer Besoldung wurden hier etwa Ideen von Verhandlungen am runden Tisch, bei denen die Justiz nicht mehr als Herrschaftsinstrument, sondern eher als Streitschlichter auftreten sollte, diskutiert. Hier entstanden auch Forderungen nach einem

---

<sup>49</sup> Vgl. zu der gesamten Auseinandersetzung neben der ausführlichen Berichterstattung in der Presse die zusammenfassende Darstellung von RAINER LITTEN: *Politisierung der Justiz*, Hamburg 1971.

Wandel des Richterbildes und Richterselbstverständnisses.<sup>50</sup> Hier protestierte man im übrigen auch gegen den 1968 erfolgten Freispruch des FREISLER-Beisitzers HANS-JOACHIM REHSE. Im internationalen Vergleich ist auf der anderen Seite allerdings auffällig, daß es anders als in Frankreich und Italien zu keiner wirklichen Spaltung oder offenen Fraktionierung innerhalb der Richterschaft kam. Zwar erhielt die Gruppe der Richter und Staatsanwälte innerhalb der ÖTV vermehrten Zulauf, ohne daß diese aber öffentlich als Konkurrenz zum Richterbund in Erscheinung getreten wäre. Die Gründung des Aktionskomitees Justizreform wollte ausdrücklich nicht als Abspaltung vom Richterbund verstanden werden, abgesehen davon, daß sich hier ohnehin nur eine sehr kleine Gruppe von maximal 25, im Kern höchstens zehn Personen zusammenfand. Der zweite Beleg für die Synergieeffekte sind die verschiedenen Zeitschriftenneugründungen der Jahre 1968 – 1970, allen voran der *Kritische(n) Justiz* und der *Zeitschrift für Rechtspolitik* im Jahr 1968, die ihrerseits wieder den gesteigerten Diskussionsbedarf um die Fragen des Verhältnisses von Recht, Justiz und Gesellschaft dokumentieren. Drittes Indiz schließlich für die Einflüsse der Studentenbewegung auf diese Debatte ist der Sprach- und Diskurswandel. Wenn etwa RUDOLF WASSERMANN ein Buch mit dem Titel *Erziehung zum Establishment* herausbrachte oder der Begriff Klassenjustiz in den Jahren seit 1968 eine ungeheuerere Konjunktur erlebte, so ist dies ohne die Studentenbewegung kaum erklärbar. Das Reden über Gesellschaft in den Kategorien von Reform und Veränderung ist wesentlich unter dem Einfluß der Studentenbewegung in den Jahren zwischen 1968 und 1972 zu einem »herrschenden Diskurs« geworden. Die galt eben auch für die Justiz.

Diese Hegemonie des ›Veränderungsdiskurses‹ verschleierte allerdings, daß die Zielbestimmung der eingeforderten Reformen zum einen nicht immer sehr klar war und daß zum anderen die Vorstellungen davon, was etwa eine sich politisch verstehende Justiz und eine sich politisch verstehende und sozialwissenschaftlich öffnende Rechtswissenschaft leisten sollten, erheblich auseinander gingen. Damit rückt die letzte Frage in den Vordergrund, was von den Debatten und weitreichenden Forderungen der ausgehenden 60er Jahre geblieben ist. Unübersehbar ist in der Retrospektive, daß alles, was am Ende der 60er und in den frühen 70er Jahren zu dem hier zur Diskussion stehenden Thema geschrieben wurde, in ihrer Kritik an bestehenden Verhältnissen weit stärker war als im Entwurf von etwas Neuem. Weitgehende Einigkeit unter allen, die von Reformen sprachen, herrschte eigentlich nur über die Notwendigkeit einer Reform der Juristenausbildung.<sup>51</sup> Auch darüber, daß die Sozialwissenschaften in der Juristenausbildung fest zu verankern seien, war zunächst noch ein gewisser Konsens zu erzielen. Das Gefühl aber, am Beginn einer ganz neuen Zeitrechnung zu stehen, was die Möglichkeiten betrifft, die Gesellschaft über Recht und Justiz zu steuern, verfloß in den Jahren 1972 – 1974 erstaunlich schnell. Ebenso wie der Glaube an die Steuerbarkeit von Gesellschaft mit dem Fortschrittsoptimismus und der scheinbar unaufhaltbaren wirtschaftlichen Prosperität der 60er zusammenhing, hatte der Stimmungsumschwung zu Beginn der 70er Jahre seine Wurzeln auch in den radikal veränderten Zukunftsprognosen. Als Stichworte seien hier nur der Bericht des Club of Rome aus dem Jahr 1970 und die Ölkrise von 1973 genannt. Die Hegemonie des sich positiv auf Zukunftsentwürfe richtenden Reformdiskurses war damit gebrochen. Oder mit anderen Worten: Mit dem Stimmungsumschwung artikulierte sich auch der Widerstand gegen die Veränderungsbestrebungen. Ein 1974 erschienener Aufsatz von NIKLAS LUHMANN läßt sich wie eine endgültige Abrechnung mit all jenen lesen, die glaubten, ein versozialwissenschaftlichtes Recht zu Steuerung der Gesellschaft einsetzen zu können: Die

<sup>50</sup> Das Spektrum von Reformvorstellungen findet sich dokumentiert bei RUDOLF WASSERMANN (Hg.): *Justizreform*, Neuwied 1970. Rückblickend zu dem Aktionskomitee vgl. RUDOLF WASSERMANN: Aktionskomitee Justizreform, in: *Recht und Politik* 32, 1996, S. 206 – 206.

<sup>51</sup> Vgl. aus der umfangreichen Literatur um die Juristenausbildung jetzt als historischen Überblick: NICOLAS LÜHRIG: *Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung, von 1945 bis 1995*, Frankfurt a. M. 1997.

Forderung an die Juristen, an die Richter im besonderen, die Folgen ihrer Entscheidungen auf der Basis der Ergebnisse der Sozialwissenschaften mit zum Gegenstand des Entscheidungsprozesses zu machen, hielt LUHMANN für nachgerade absurd: Die Abschätzung von Folgen, so LUHMANN, sei so ziemlich das schwierigste Problem der Sozialwissenschaften überhaupt. Die Forderung an die Juristen, sich auf dieses Terrain zu begeben, erschien dem Systemtheoretiker als geradezu lächerlich.<sup>52</sup>

Wenn man im Rückblick fragt, was von den weitreichenden Forderungen nach dem politischen Richter, der politischen Rechtswissenschaft der Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz geblieben ist, erscheint in der Tat vieles als Makulatur. Nicht einmal die Reform der Juristenausbildung, deren Notwendigkeit am Ende der 60er Jahre kaum jemand öffentlich widersprach, ist tatsächlich verwirklicht worden. Dazu hat ohne Zweifel auch beigetragen, daß es zum einen an wirklichen Konzepten, wie denn die Sozialwissenschaften in die rechtswissenschaftliche Ausbildung integriert werden sollte, fehlte und daß zum anderen die Angebote, die es gab, von studentischer Seite kaum angenommen worden sind.

Bekanntermaßen hat es ja im Rahmen der bildungspolitischen Experimentierklausel eine Reihe von Reformstudiengängen gegeben, die aber am Beginn der 80er Jahre im Zuge einer völlig veränderten politischen Großwetterlage wieder kassiert worden sind.

Auf der anderen Seite aber sollten die Wirkungen, die von den Debatten ausgingen auf keinen Fall unterschätzt werden. Die Tatsache, daß überhaupt in so intensiver Weise über das Verhältnis von Justiz und Gesellschaft und damit nicht zuletzt über Rechtsstaatlichkeit diskutiert worden ist, hatte bereits ihren Wert in sich. So wenig präzise das Wort von der Demokratisierung, das Ende der 60er Jahre in aller Munde war, auch gewesen sein mag, so kann man die Diskussionen um die Rolle der Justiz in der Gesellschaft ganz sicher als »Übung in Demokratie« verstehen. Wenn man unter Demokratisierung auch die Bereitschaft zu Diskussionen und Kritik versteht, wird man einen erheblichen Demokratisierungsschub konstatieren können. Wie hier versucht worden ist zu zeigen, haben die Proteste der Studentenbewegung ganz offensichtlich auch auf gesellschaftliche Gruppen abgefärbt, die, wie die Justiz, sogar Objekt demonstrativer Attacken war. Es ist verblüffend, wie etwa HORST EHMKE die »Übertreibungen« der Studenten mit denen der Richter parallel setzte. Auf einer ganz anderen Ebene und ohne Zweifel auch mit ganz anderen Zielen und Mitteln versuchten in der Tat auch die Richter, aber auch Rechtswissenschaftler und Rechtssoziologen auf ihrem jeweiligen Gebiet, sich gewissermaßen ein neues Möglichkeitsfeld zu erschaffen. Daß in vieler Hinsicht die Grenzen des jeweiligen Möglichkeitsraums doch weit enger waren, als man es sich kurzzeitig vorgestellt hatte, erfuhren die Protagonisten der verschiedenen Auseinandersetzungen dann recht bald. Nach der ›virtuellen‹ Sprengung der alten Grenzen gab es gleichwohl die Chance etwa die Grenzen einer Schaffung des »politischen« Richters oder der »Versozialwissenschaftlichung« der Jurisprudenz wieder neu zu ziehen. Schließlich hat wohl auch der Generationenumbruch, der sich parallel zu den Debatten in der Justiz vollzog, einiges zu deren langfristigen Liberalisierung beigetragen. Wenn es heute eine Tendenz gibt, die Richterschaft als zu lasch und zu liberal anzugreifen, so hängt dies sicher mit einem Wandel in der Justiz zusammen, zu dem die Auseinandersetzungen der ausgehenden 60er und frühen 70er Jahre nicht unerheblich beigetragen haben.

---

<sup>52</sup> NIKLAS LUHMANN: *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*, Stuttgart 1974.